

N^o. 86.

Ständische Schrift,

den Entwurf einer Landtagsordnung und eines Gesetzes zu Publication derselben betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben den Ständen mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. Februar d. J. den Entwurf zu einem Gesetze, den Erlaß einer Landtagsordnung betreffend, sowie den Entwurf der Landtagsordnung selbst zur verfassungsmäßigen Erklärung vorlegen lassen.

Nachdem nun in beiden Kammern die Berathung darüber stattgefunden hat und hierbei die §§ 6. 7. 10. 18. 19. 24. 25. 27. 31. 32. 34. 36. 39. 40. 45. 53. 57. 59. 63. 69. 71. 76. 77. 80. 93. 94. 95. 101. 102. 104. 105. 106. 107. 108. 110. 112. 116. 120. 125. 126. 132. 137. 145. 148. 149. 153. 154. 155. und 157. nach dem Entwurfe unveränderte Annahme gefunden haben, so gestatten wir uns, Sw. Königliche Majestät die Beilage sub \odot , in welcher wir die von der Ständeversammlung beschlossenen Modificationen, Zusätze und Abänderungen zusammengestellt haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte zu überreichen:

Sw. Königliche Majestät wolle dieselbe allergnädigst berücksichtigen zu lassen geruhen.

Da die von Sw. Königlichen Majestät bestellten Commissarien bis auf einen einzigen gleich näher zu erwähnenden Punct ihre Zustimmung zu den gedachten Abänderungen und Zusätzen ertheilt haben, so wollen Sw. Königliche Majestät zu gestatten geruhen, daß wir uns bezüglich der Motivirung der beschlossenen Abänderungen auf die erstatteten Kammerberichte und gehaltenen Protokolle submissiv beziehen dürfen.

Dieser ebenerwähnte Punct betrifft § 147. des Entwurfs, zu welchem wir in Erwägung, daß die Vorschrift dieses Paragraphen nicht sowohl auf die eigentliche Vertagung der Ständeversammlung im Sinne der Verfassungsur-

Erste Abtheilung.